

Satzung der SLG Stoaberg e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins:

(1) Der Verein führt den Namen:

SLG Stoaberg e.V.

Er hat seinen Sitz in Neukirchen vorm Wald, Haag 26.

(2) Der Verein ist Mitglied des BDMP, dessen Satzungen er anerkennt.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins:

(1) Der ausschließliche Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießsportes, die Förderung der Kameradschaft seiner Mitglieder und die Pflege des Brauchtums im Schützenwesen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Die zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke erforderlichen, finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Gebühren für die Benutzung des SLG Stoaberg e.V.-Eigentums
- c) durch Subventionen und Spenden

§3

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder:

(1) Der Verein hat:

- a) aktive Schützen im BDMP
- b) passive und fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Neuzugänge

zu a) Die aktiven, einzelnen Schützen genießen sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus den Satzungen, insbesondere der Zweckbestimmung der Gruppe ergeben. Sie haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung.

zu b) Passive und fördernde Mitglieder können an den vereinsinternen Feiern und an den Jahreshauptversammlungen teilnehmen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt, da sie zum primären Schießsport des BDMP nicht assoziiert sind.

zu c) Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Eine Beitragspflicht besteht für sie indes nicht.

zu d) Neuzugänge können sofort übernommen werden, unterliegen jedoch einer 12-monatigen Probezeit, die ohne Angaben von Gründen nach Beschluss seitens der Vorstandschaft fristgerecht gekündigt werden kann.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, die Anlagen des Vereins entsprechend den einschlägigen Bestimmungen zu benutzen.

Sie verpflichten sich, mit dem Vereinseigentum schonend und pfleglich umzugehen und es vor Verlust und Beschädigung zu bewahren.

Für Schäden, die durch leichte und grobe Fahrlässigkeit am Vereinseigentum verursacht werden, haftet der Verursacher.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder:

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ohne Rücksicht auf Stand, Konfession, Rasse und Nationalität.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft, bei etwaigem Einspruch die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder:

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann auf Antrag des 1. Vorstands durch die Vorstandschaft beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorstand.

Zu Ehrenmitgliedern können auch Nichtmitglieder ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um die Belange des Schießsportes im allgemeinen und um die Förderung und Unterstützung des Vereins im besonderen verdient gemacht haben.

Jugendliche können nur beitreten, wenn ein Elternteil bereits Mitglied im SLG Stoaberg e.V. ist.

§5

Verlust der Mitgliedschaft:

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Vorstandschaft. Er wird wirksam mit dem Ablauf des Kalenderjahres.

(2) Mit dem Eingang der Austrittserklärung erlöschen alle Mitgliedsrechte. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen, Spenden oder anderen Zuwendungen. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende des Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter **Einhaltung einer Kündigungsfrist** von 4 Wochen erklärt werden.

§6

Ausschluss aus dem Verein:

(1) Auf Antrag der Vorstandschaft kann ein Mitglied durch den Vereinsausschuss ausgeschlossen werden.

Gründe für den Ausschluss sind:

- a) grober Verstoß gegen die Sportdisziplin bzw. gegen die Satzung des SLG Stoaberg e.V.
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- c) unehrenhafte Handlungen gegenüber des Vereins oder seiner Mitglieder
- d) Nichtbezahlung des Beitrages nach vorherigen, wiederholten Mahnungen

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied innerhalb von 30 Tagen Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung vor der Vorstandschaft zu gewähren. Eine Diskussion in der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Ein Einspruch gegen die Ausschließung auf dem Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder können durch Beschluss der Vorstandschaft wieder aufgenommen werden.

§7

Mitgliedsbeiträge:

Die Höhe des Jahresbeitrages, dessen Erhebung in der Regel durch Bankeinzug oder Überweisung erfolgt, wird, sofern eine Änderung erforderlich ist, jeweils in der Generalversammlung bestimmt. Neueintretende Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§8

Geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden, zugleich SLG-Leiter
- b) dem Geschäftsführer, zugleich stellvertretender SLG-Leiter
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Schießleiter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter dem SLG-Leiter, vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

(2) Beisitzer werden bei Bedarf von der Vorstandschaft bestimmt.

(3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(4) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss Nachfolger bestimmen.

(6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind regelmäßig zu protokollieren.

§9

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Vorstand durch persönliches Anschreiben der Mitglieder, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Einladung hat mindestens 4 Wochen vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte

- a) des 1. Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) des Kassiers über die Jahresrechnung
- c) der Rechnungsprüfer
- d) des Schießleiters

2. Entlastung der Vorstandschaft

3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl des Vorstandes durch die Mitglieder

4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages

5. Satzungsänderungen

6. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu zählen.

Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Vorstand gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

§10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§11

Auflösung der SLG Stoaberg e.V.

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen je zur Hälfte an die umliegenden **Kindergärten Hutthurm und Neukirchen vorm Wald**, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstandenen Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.